

**Bürgergemeinschaft
Siegburg-Deichhaus e.V.
1924**

**Satzung
des Vereins „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand	6
§ 9 Mittelverwendung	6
§ 10 Beschäftigungsregelung für die KITA	7
§ 11 Durchführung von Veranstaltungen	7
§ 12 Haftung des Vereins	7
§ 13 Datenschutz	7
§ 14 Satzungsänderung	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Schlussbestimmungen	9

Vorbemerkung

Am 05.12.1969 vereinigten sich die Bürgergesellschaft und die Kirmesgesellschaft Deichhaus zu dem Verein „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus“.

In Fortführung der Tradition dieses Vereins ist der Verein „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V.“ gegründet worden.

Die Bürgergemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Regelung seiner Rechtsverhältnisse ist die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V. Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist an das Kindergartenjahr angelehnt. Es beginnt am 01.08. und endet zum 31.07 des Folgejahres. Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Heimatpflege, der Kultur, des traditionellen Brauchtums (Schwerpunkt Karneval), sowie der Kinder-, Jugend- und Altenpflege, auch in Form der Wahrnehmung der Trägerschaft der Tageseinrichtung für Kinder „Deichhaus-Küken“. Der Satzungszweck wird neben der Trägerschaft insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von Übungsstunden, differenziert nach verschiedenen Sportarten und Zielgruppen, die Durchführung von Umweltschutzaktionen, die Organisation von verschiedenen, sozialen Veranstaltungen, Wanderungen und Fahrten sowie karnevalistische Veranstaltungen und Teilnahme an traditionellen Umzügen.

Im Besonderen besitzt der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen vor jeglicher sexualisierter und allgemeiner Gewalt sowie die Förderung ihrer Persönlichkeit oberste Priorität in den verschiedenen Gruppen der Bürgergemeinschaft.

Dies ist in einem separaten Konzept mit Leitgedanken, Risikoanalyse, Verantwortlichkeiten sowie Verhaltenskodex, Verhaltensrichtlinien und Beschwerdeverfahren niederzuschreiben.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereins an.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch Austritt zum Jahresende, der dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich im Voraus spätestens bis zum 30.11 anzuzeigen ist,

c) durch Ausschluss seitens des Geschäftsführenden Vorstandes, der ausgesprochen werden kann, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds:

- bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach entsprechender Mahnung erfolgt,
- bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss-Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe auszusprechen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, auf den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 5

Beiträge und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied – Ehrenmitglieder ausgenommen – ist verpflichtet, den Beitrag gemäß der gesonderten Beitragsfestsetzung der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren abgebucht. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, Unterstützungsstunden für Projekte des Vereins zu leisten. Über den Bedarf an Unterstützungsstunden entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Über weitere Beiträge und sonstige Leistungen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Der Geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden,
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden,
- (3) dem/der Schriftführer/-in
- (4) dem/der Schatzmeister/-in.

Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand

Er besteht aus

- (1)-(4) dem Geschäftsführenden Vorstand,
- (5) dem/der Pressesprecher/in, zugleich Beauftragte(r) für soziale Medien,
- (6) dem/der 2. Schriftführer/-in,
- (7) dem/der 2. Schatzmeister/-in,
- (8) dem/der Beauftragten für Veranstaltungen/Ausflüge,
- (9) dem/der Verantwortlichen für Graphik/Design,
- (10) dem/der Beauftragten für Umwelt und Nachhaltigkeit,
- (11) dem/der Beauftragten für Mitgliederbetreuung/-information,
- (12) dem/der Sportbeauftragten für Herrensport,
- (13) dem/der Sportbeauftragten für Kinder-/Damensport,
- (14) dem/der Beauftragten für Integration/junge Menschen/Familie,
- (15) dem/der Beauftragten für Seniorinnen/Senioren,
- (16) dem/der Beauftragten für Kinder,

- (17) dem/der Beauftragten für Ehrungen/Jubiläen,
- (18) dem/der Materialverantwortlichen,
- (19) dem/der Beauftragten für Stadtteilpflege,
- (20) der Präsidentin der Fidelen Deichhäuserinnen.

Der Mitgliederversammlung kann ohne weitere Satzungsänderung zusätzliche Mitglieder mit Stimmrecht in den Gesamtvorstand berufen oder von der Besetzung einzelner Positionen absehen. (Ausnahme zu dieser Regelung: Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

§ 7

Mitgliederversammlung

Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder vom Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen schriftlich oder elektronisch einzuladen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften unter Angabe der Gründe an den/die 1. Vorsitzende(n) zu richten.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes (Ausnahme: Die Präsidentin der Fidelen Deichhäuserinnen wird von diesen gewählt).

Mit 2 Ausnahmen werden alle Mitglieder von Geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand in allen Jahren mit ungerader Endzahl mit einfacher Mehrheit neu gewählt. Um eine größtmögliche Kontinuität bei der Geschäftsführung des Vereins sicherzustellen, werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) in allen Jahren mit gerader Endzahl neu gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes/Gesamtvorstandes im Amt.

- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.
- Satzungsänderungen.
- Entscheidungen über eingebrachte Anträge, sofern diese spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur selbst abgeben.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss über den jeweiligen Tagesordnungspunkt geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

Bei Wahlen, insbesondere Vorstandswahlen, können auch nicht anwesende Mitglieder kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes bei der Wahl vorliegt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins; im Verhinderungsfalle eines Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes hat es für die rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand sind bei Bedarf, oder wenn ein Mitglied des jeweiligen Gremiums dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, durch den/die 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende(n), einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen erfolgt sie mit einer kürzeren Frist.

Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen und elektronisch zu verteilen ist. Ein Papierexemplar ist vom 1. Schriftführer/-in für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 9

Mittelverwendung

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen regelt diese Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragte Ehrenamtsträger können für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung beträgt im Einzelfall höchstens einen Betrag je Kalenderjahr in Höhe des steuerlichen aktuellen Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes. Die tatsächliche Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt und im Jahresabschluss des Vereins ausgewiesen.

§ 10

Beschäftigungsregelung für die KITA

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können auch bei der KITA Deichhaus Küken beschäftigt sein.

§ 11

Durchführung von Veranstaltungen

Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, nur solche Veranstaltungen durchzuführen, deren Ausgaben durch entsprechende Einnahmen oder den vorhandenen Kassenbestand gedeckt werden können.

§ 12

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie anderen anwendbaren Datenschutzvorschriften bearbeitet.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet, gespeichert und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach dem durch die Vereinssatzung beschriebenen Zweck des Vereins sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen z.B. im Rahmen der Trägerschaft der KITA.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Daten wie Vorname, Name, Adresse, Alter, seine Telefon- Faxnummer, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind. Als Mitglied des Landessportbundes und sonstigen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitgliedsdaten an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Mit der Bewerbung einer Familie um einen KITA Platz nimmt der Verein Daten des Kindes und der Familie auf, insbesondere: Name und Vorname des Kindes sowie der Eltern, Geburtsdatum des Kindes, Adresse, Telefon und E-Mail-Adresse; gewünschter Aufnahmezeitpunkt und Betreuungsumfang. Wird ein Kind in die Kita aufgenommen, erfolgt eine Weitergabe der Daten an die Stadtverwaltung Siegburg zur Festsetzung der Elternbeiträge und zu Planungszwecken.

Falls der Verein Daten an einen externen Steuerberater übermittelt, vereinbart der Verein schriftlich mit dem Steuerberater (z.B. mittels allgemeiner Auftragsbedingungen), dass dieser bzw. seine Mitarbeiter die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

Der Verein informiert über die Tagespresse, Internet- und Soziale Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse/Veranstaltungen der Mitglieder auch unter Nennung einzelner Namen und Veröffentlichung von Bildern, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Veröffentlichung entgegensteht.

Personenbezogene Daten (der Vereinsmitglieder, der Kita Kinder und deren Eltern) werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Weitere Datenschutzinformationen können dem Internet sowie dem KITA-Betreuungsvertrag entnommen werden.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder hierzu erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit in dieser Versammlung nicht erreicht, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen, die unabhängig

von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg mit der Auflage, bedürftigen Personen auf dem Deichhaus zu helfen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen sind im Protokoll der Hauptversammlung zu dokumentieren. Die neue Satzung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintrages im Vereinsregister. Ältere Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was bei Erstellung der Satzung gewollt war. Beruht der Mangel auf einer Frist- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

Siegburg, den 18. März 2016, mit Änderungen vom 12.10.2018, 27.09.2019, 27.10.2023 und 25.10.2024.